

a) erste Erinnerung	2,00 €
b) zweite Erinnerung	4,00 €
9. Beschädigung oder Verlust von Ver- buchungsmaterial	1,00 €
Beschädigung oder Verlust von CD- oder Kassettenhüllen	1,00 €
10. Ersatzbeschaffung durch die Bücherei	5,00 €
11. Abholung nicht zurückgegebener Medien je Botengang	10,00 €
12. Nutzung eines öffentlichen Internet- Arbeitsplatzes	
je angefangene halbe Stunde	1,00 €
je ausgedruckte Seite	0,10 €
je Diskette	0,50 €

Parkgebührenordnung der Gemeinde Jemgum

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 19.12.1952 (BGBl. I, S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1998 (BGBl. I, S. 1238) und § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Niedersachsen (Parkgebührenordnung) in der Fassung vom 29.06.1981 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.09.2001 (GVBl. S. 604/607), hat der Rat der Gemeinde Jemgum in der Sitzung am 17. Juni 2002 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Erhebung der Gebühr

Für den öffentlichen Parkplatz in der Ortschaft Ditzum (Bebauungsplan Nr. 0304 „Ditzum-Parkplatz“) werden Parkgebühren für den Bereich des Wohnmobil-Parkplatzes erhoben.

§ 2

Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen für eine Parkzeit bis zu 24 Stunden 5,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannte Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jemgum, 17.06.2002

Gemeinde Jemgum

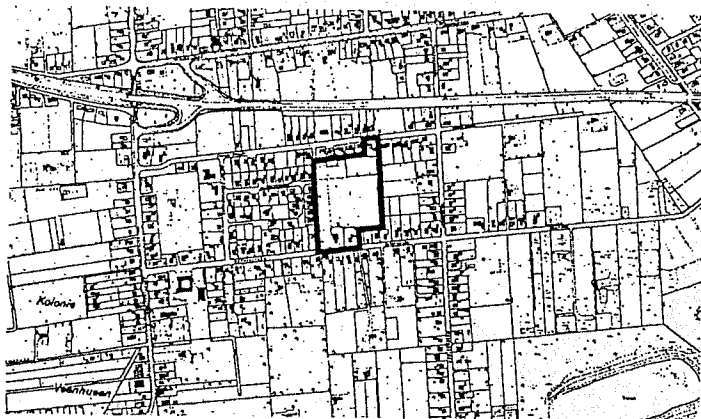
Aufstellung des Bebauungsplanes (B-planes)
Nr. V 31 mit Teilaufhebung der

B-pläne Nr. V 6 und V 7, Ortschaft Veenhusen

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 02.05.2002 den B-plan V 31 gemäß § 1 Absatz 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der gültigen Fassung, als Satzung und die Begründung beschlossen. Gleichzeitig werden Teilbereiche der B-pläne V 6 und V 7 aufgehoben.

Der Geltungsbereich des o. g. B-planes kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.

(Quelle: DGK 5 - Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung)



Der Bebauungsplan V 31 liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan V 31 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung im Amtsblatt gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Moormerland, 01.07.2002

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister